

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Februar 2017

174

GRG Nr.	16	EA 24	80
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Pascal Schmid vom 11. Januar 2017 "Kinder- und Zwangsehen im Thurgau"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die in der vorliegenden Einfachen Anfrage aufgeworfene Thematik "Kinder- und Zwangsehen" spielt glücklicherweise im praktischen Alltag des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen als kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen sowie bei den Zivilstandsämtern zumindest bis anhin lediglich eine sehr untergeordnete Rolle. Gemäss Erhebungen bei den Zivilstandsämtern wurden diese bis anhin mit Fällen, bei denen die Frage nach einer Kinderehe im Raum stand, noch nie konfrontiert. Vereinzelt lagen zwar Verdachtsmomente für eine Zwangsehe vor, die sich in der Folge aber nicht erhärten liessen.

Frage 2

Sofern eine im Ausland geschlossene Ehe einer Bürgerin oder eines Bürgers des Kantons Thurgau in das Zivilstandsregister eingetragen werden soll, bedarf dies gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) einer Anerkennung des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe ist es dabei unerheblich, ob die entsprechende Person Wohnsitz im Ausland oder in der Schweiz hatte.

Bei ausländischen Personen prüft das Migrationsamt im Rahmen der Gesuche um Familiennachzug, ob die für die Bewilligungserteilung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch die Feststellung der Mündigkeit der Ehegatten. Im Falle von

minderjährigen Personen wird das ausländerrechtliche Gesuch aufgrund eines Eheungültigkeitsgrundes nach Art. 105 Ziff. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR. 210) abgelehnt. Es ist dabei unerheblich, ob die hier wohnende oder die aus dem Ausland nachzuziehende Person minderjährig ist.

Fragen 3a, b und d

In den vergangenen drei Jahren wurden zwar vereinzelte Gesuche um Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen durch das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen als kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen abgelehnt. Diese Ablehnung erfolgte jedoch, weil gewichtige Indizien für eine Scheinehe vorgelegen hatten. Die Verweigerung der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe wegen des Verdachts auf Zwangsheirat war bislang nicht notwendig. Eheungültigkeitsklagen wurden bis anhin zudem nicht erhoben.

Frage 3c

Dem Migrationsamt wurden im Rahmen der Prüfung von ausländerrechtlichen Familiennachzugsgesuchen im fraglichen Zeitraum zwei Fälle von Eheschliessungen mit Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren bekannt. Dabei handelte es sich jeweils um türkische Staatsangehörige. Nach türkischem Recht müssen Personen für einen Eheschluss volljährig sein. Allerdings können sich ehewillige Personen zwischen 16 und 18 Jahren vom zuständigen türkischen Gericht für ehemündig erklären lassen. Eine Eheschliessung ist sodann in der Türkei möglich. Da solche Ehen dem Schweizer Recht entgegenstehen, wird bei derartigen Eheschliessungen ein Familiennachzug indessen verweigert.

Frage 4

In den letzten drei Jahren ermittelte die Kantonspolizei Thurgau in vier Fällen wegen Verdachts der Zwangsheirat gemäss Art. 181a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Bei den mutmasslichen Opfern handelte es sich aber durchwegs um erwachsene Personen. In einem Fall wurde die Anzeige durch eine Amtsstelle erstattet. Wegen sexueller Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 StGB im Rahmen von Kinderehen wurden bislang keine polizeilichen Ermittlungen durchgeführt. Es gingen auch keine entsprechenden Anzeigen ein.

Die vorgängig angeführten Ermittlungen führten bei der Staatsanwaltschaft in den letzten drei Jahren zu insgesamt drei Verfahren. Das eine Verfahren wies als Opfer einen älteren Schweizer Bürger aus, der infolge seiner finanziellen Verhältnisse mit einer Frau aus Osteuropa hätte verheiratet werden sollen. Dabei war weder ein religiöser noch kultureller Hintergrund auszumachen. Beim zweiten Fall wollten Eltern aus Sri Lanka ihre nach Schweizer Recht bereits erwachsene Tochter mit einem ebenfalls aus Sri Lanka stammenden Bräutigam zwangsverheiraten. Die Tochter reichte eine Strafanzeige gegen die Eltern ein. Letztere wurden u.a. wegen versuchter Zwangsheirat verurteilt. In einem dritten Fall erstattete ein erwachsener Sohn aus Osteuropa gegen seinen Vater

eine Strafanzeige, weil dieser ihn gegen dessen Willen an eine Frau versprochen und zur Zwangsheirat verpflichtet haben soll.

Frage 5

Die Kantonspolizei verfügt über einen Flyer mit dem Titel "Wer entscheidet, wen du heiratest?". Diese Informationsbroschüre informiert Betroffene und Angehörige über Beratungs- und Hilfsangebote. Der Flyer findet sich auf der Homepage der Kantonspolizei Thurgau. Bei der Einführung des Flyers wurden im Jahre 2014 sämtliche kantonalen Fachstellen und Behörden grossflächig informiert. Bis zum heutigen Zeitpunkt werden diese Broschüren regelmässig von sämtlichen Stellen im Kanton nachbestellt. Die Fachstelle Häusliche Gewalt der Kantonspolizei informiert zudem im Rahmen einer Ausstellung regelmässig Berufsschülerinnen und Berufsschüler über häusliche Gewalt und thematisiert dabei explizit auch die Thematik der Zwangsheirat (inkl. Verbot von selbstgewählten Liebesbeziehungen). Betroffene Personen können sich zudem im Internet unter www.zwangsheirat.ch informieren und beraten lassen.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2013 hat der Regierungsrat im Weiteren das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) 2014-2017 zur Kenntnis genommen und das Migrationsamt zum Abschluss einer Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ermächtigt. Im Rahmen der Umsetzung des Integrationsprogramms hat das Migrationsamt mit Ermächtigung des Regierungsrates im November 2016 das Pilotprojekt "Erstinformatiionsgespräche (EIG)" gestartet. Dieses Programm sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer nach erfolgter Einreise zu einem Erstinformatiionsgespräch eingeladen werden. Mit dieser Erstinformation soll ausländischen Neuzuziehenden Orientierungswissen für ihre ersten Schritte der Integration im Kanton Thurgau vermittelt werden. Dabei werden sie auch über die hier geltenden Grundwerte informiert und über das Vorhandensein von Fachstellen mit den entsprechenden Koordinaten in Kenntnis gesetzt. Dabei wird auch das Thema Zwangsheirat angesprochen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach